

Rückstände von unerlaubten Betriebsmitteln in Bioprodukten – Aktueller Stand der Diskussionen

Tag der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für integrierten
Pflanzenschutz in Ossiach am 28. November 2018

DDI Sylvia M. Schindecker

Inhalt

- Rechtliche Rahmenbedingungen der Biolandwirtschaft
- Kennzahlen der Österreichischen Biolandwirtschaft
- Diskussionen auf EU-Ebene
 - Derzeit gültige EU-Bio-Verordnung 834/2007 und 889/2008
 - Neue EU-Bio-Verordnung 2018/848
- Diskussionen auf nationaler Ebene
 - Umsetzung der EU-Vorgaben
 - Anforderungen des Lebensmitteleinzelhandels
 - Beirat für biologische Produktion - Fachausschuss für Rückstände
- Sicht der Interessenvertretung

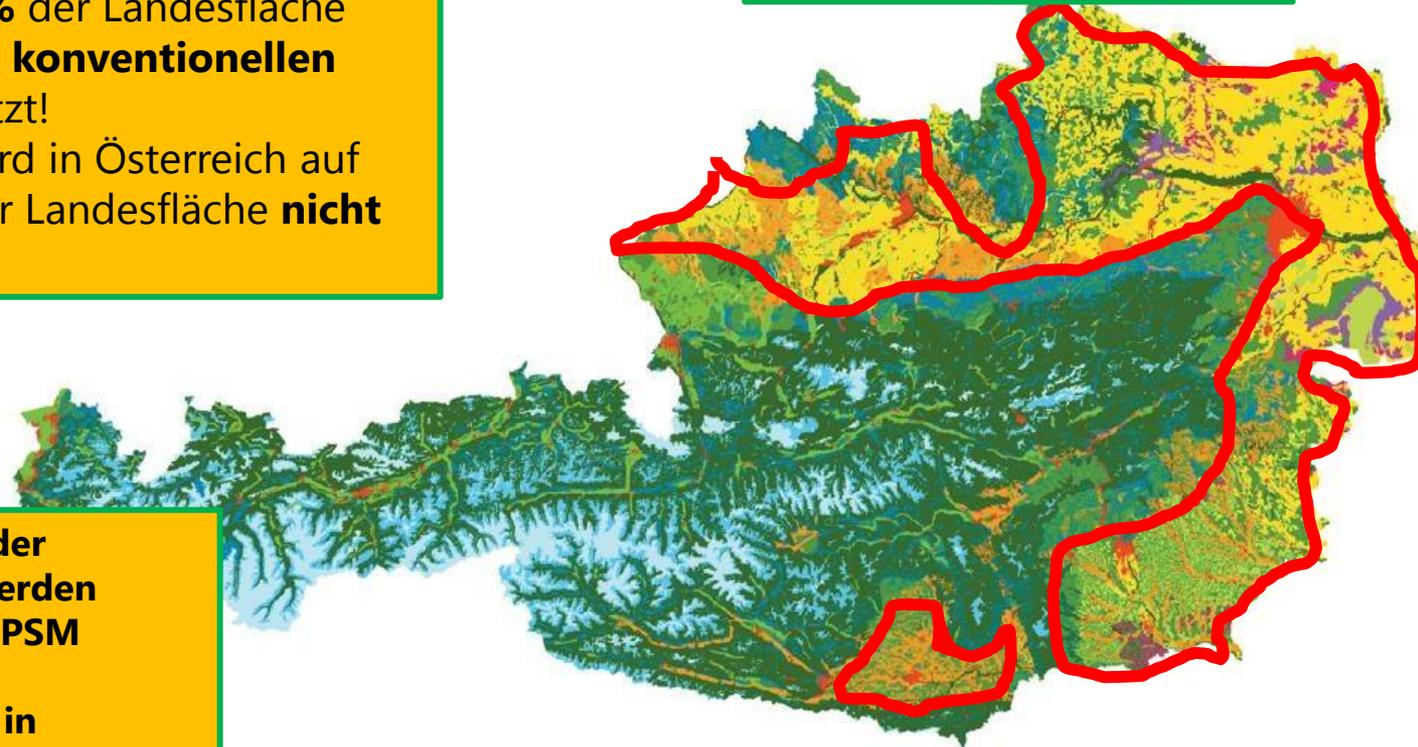
Warum behandeln wir heute das Thema Rückstände?

- Relevante Rückstandsfunde in biologischen Endprodukten und während der Vegetationsperiode
 - Aberkennung Bio-Status
 - Unterschiedliche Ursachen: Abdrift, Reinigungsmittel, Lagermittel, (Anwendung des Unternehmers)
- Analysemethoden bzw. Qualitätssicherungssysteme werden immer besser
 - LEH-Rückweisungen können existenzgefährdend sein
- Image für biologische und konventionelle Landwirtschaft gefährdet
 - Vertrauen der KonsumentInnen
- Koexistenz von biologischer und konventioneller Landwirtschaft wird seitens einiger Stakeholder in Frage gestellt

Landnutzung Österreich und Pflanzenschutz

Haupteinsatzgebiete von Pflanzenschutzmitteln

Auf ca. **85,8 %** der Landesfläche werden **keine konventionellen PSM** eingesetzt!
Glyphosat wird in Österreich auf ca. **97,6 %** der Landesfläche **nicht eingesetzt!**



Auf ca. **14,2 %** der Landesfläche werden konventionelle PSM eingesetzt!
Glyphosat wird in Österreich auf max. **2,4 %** der Landesfläche eingesetzt!

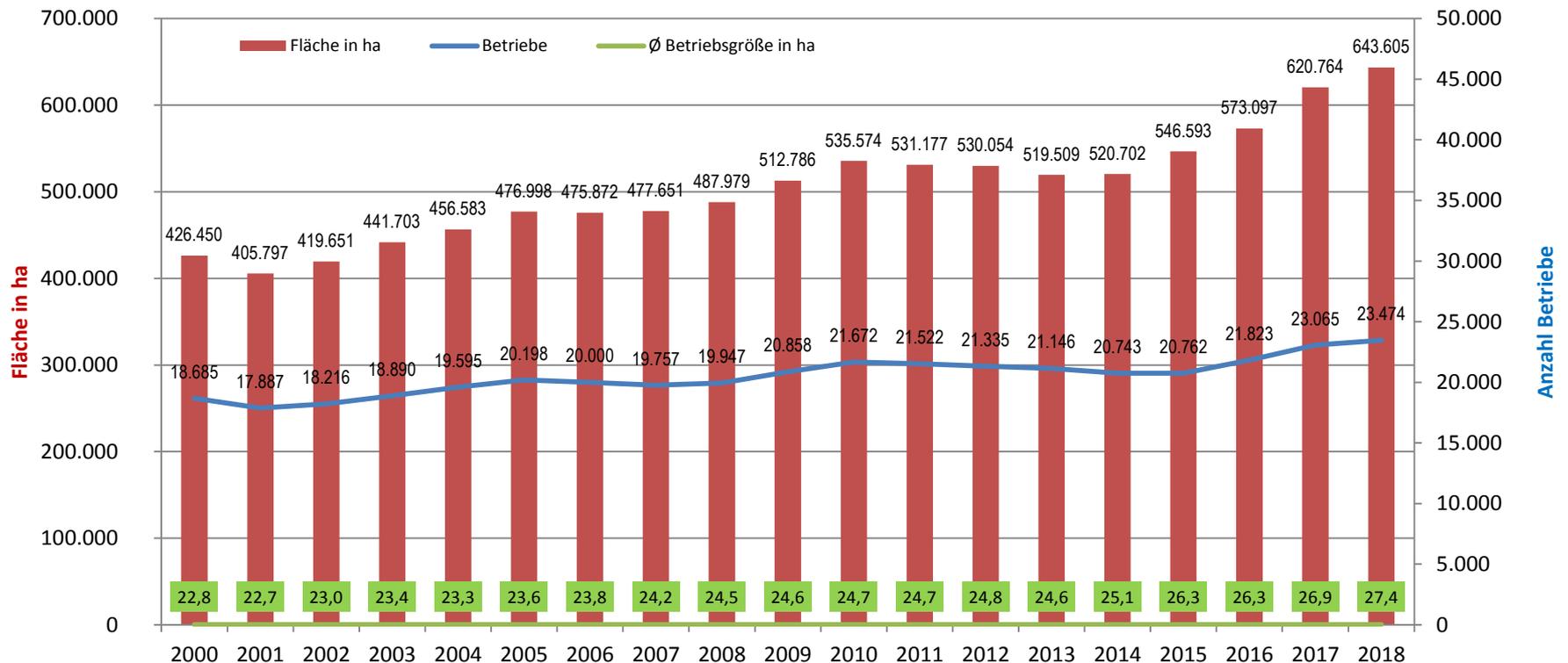
- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| und Eisregionen |  E Grünlandgeprägte Kulturlandschaften (KL) des Berglandes |  I Kulturlandschaften mit dominantem Getreidebau |
| nd alpine Landschaften mit groß-
feldeland und Naturgrünland |  F Grünlanddominierte KL glazial geformter Becken, Talböden und Hügelländer |  J Weinaudominierte Kulturlandschaften |
|  C Bandförmig ausgedehnte Waldlandschaften |  G Grünlandgeprägte KL der außeralpinen Hügelländer, Becken und Täler |  K KL mit kleinteiligen Weinbau- und Obstbau-komplexen |
|  D Inselförmige Waldlandschaften |  H KL mit ausgeprägtem Feldfutterbau oder gemischter Acker-, Grünlandnutzung |  L Siedlungs- und Industrielandschaften |

Rechtliche Rahmenbedingungen

- EU-Bio-Verordnungen (834/2007 und 889/2008)
 - Basis-Verordnung und Durchführungsverordnung
- Codex Alimentarius Austriacus (Kapitel A8: Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte) bzw. Richtlinie des Beirates für biologische Produktion
- Sonderrichtlinie ÖPUL 2015
- Verbands-Richtlinien (Bio Austria, Erde und Saat etc.)
- privatwirtschaftliche Richtlinien der Bio-Handelsmarken (Zurück zum Ursprung, Ja!Natürlich etc.)

Quelle: BMLFUW, 2012 und BMLFUW, 2013

Entwicklung der Flächen und Betriebe in Österreich 2000 bis 2018



Quelle: BMNT

Kennzahlen der österreichischen Biolandwirtschaft im Jahr 2018- Flächen

- Grünland: 384.354 ha (32,2% der gesamten Grünlandfläche)
 - Rund 21.000 Biobetriebe mit Dauergrünland
- Ackerfläche: 247.428 ha (18,6%)
 - 11.905 Biobetriebe mit Ackerland
- Weingartenfläche: 6.930 ha (16,4%)
 - 913 Biobetriebe mit Weingärten
- Obstfläche: 4.833 ha (34,6%)
 - 1.254 Biobetriebe mit Obstanlagen
- insgesamt 643.605 ha (25%)
 - 23.474 Biobetriebe (21,3%)

(vgl. BMNT, 2018)

EU-Bio-Verordnung 834/2008 – Allgemeine Grundsätze (Artikel 4)

- geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von geeigneten Methoden
 - Lebende Organismen und mechanischer Produktionsverfahren
 - Risikobewertungen/+ Durchführung von Vorsorge/Vorbeugemaßn.
- Beschränkung der Verwendung externer Produktionsmittel
- strenge Beschränkung der Verwendung chemisch-synthetischer Produktionsmittel auf Ausnahmefälle
- Erforderlichenfalls Anpassung im Rahmen dieser VO zur Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, regionaler Unterschiede bei Klima und örtlichen Verhältnissen, der Entwicklungsstadien und spezifischer Tierhaltungspraktiken

EU-Bio-Verordnung 834/2007 – Spezifische Grundsätze landwirtschaftlicher Erzeugung (Artikel 5)

f) Erhaltung der Pflanzengesundheit durch vorbeugende Maßnahmen wie Auswahl geeigneter Arten und Sorten, die gegen Schädlinge und Krankheiten resistent sind, geeignete Fruchtfolge, mechanische und physikalische Methoden und Schutz von Nützlingen

EU-Bio-Verordnung 834/2007 – Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung (Artikel 12)

g) Die Verhütung von Verlusten durch Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter hat sich hauptsächlich auf den Schutz durch Nützlinge geeignete Arten- und Sortenwahl, Fruchtfolge, Anbauverfahren und thermische Prozesse zu stützen.

h) Bei einer festgestellten Bedrohung der Kulturen dürfen lediglich solche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 16 für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen wurden.

Neue EU-Bio-Verordnung 2018/848 – Vorsorgemaßn. zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe (Artikel 28)

Um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen sind, zu vermeiden, ergreifen die Unternehmer auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs folgende Vorsorgemaßnahmen:

- Maßnahmen zur Ermittlung und Vermeidung der Risiken einer Kontamination – regelmäßige Überprüfung dieser Maßnahmen
- Trennung von biologischen und nicht-biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen
- bei begründetem oder nicht auszuräumenden Verdacht einer Nicht-Konformität des biologischen bzw. Umstellungserzeugnisses Meldung des Erzeugers an Kontrollstelle/Behörde

Neue EU-Bio-Verordnung 2018/848 – Zu ergreifende Maßnahmen bei Vorhandensein von nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen (Artikel 29) I

- Kontrollstelle/-behörde führt so rasch wie möglich zur Feststellung der Quellen und der Ursache unverzüglich eine amtliche Untersuchung gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 durch, um die Einhaltung der Vorgaben zu untersuchen
- und sie verbietet vorläufig sowohl das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse als biologische Erzeugnisse/Umstellungserzeugnisse als auch ihre Verwendung in der biologischen Produktion bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse
- Endgültiges Verwendungs- und Vermarktungsverbot, wenn Unternehmer
 - Erzeugnisse oder Stoffe, die gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 nicht für die Verwendung zugelassen sind, verwendet hat
 - nicht die in Art 28 (1) genannten Vorsorgemaßnahmen ergriffen hat
 - auf frühere relevante Aufforderungen der zuständigen (Kontroll-)behörden oder Kontrollstellen hin keine Maßnahmen ergriffen hat.

Neue EU-Bio-Verordnung 2018/848 – Zu ergreifende Maßnahmen bei Vorhandensein von nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen (Artikel 29) II

- Die Europäische Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über die Umsetzung dieses Artikels, über das Vorhandensein von Erzeugnissen oder Stoffen, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen sind, und über die Bewertung der in Absatz 5 dieses Artikels genannten nationalen Vorschriften vor.
- diesem Bericht kann gegebenenfalls ein **Gesetzgebungsvorschlag** im Hinblick auf eine weitere Harmonisierung beigefügt werden!!!

Neue EU-Bio-Verordnung 2018/848

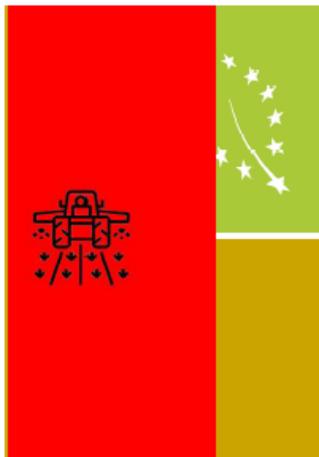
- gültig ab 1.1.2021
- folgende Durchführungsrechtsakte zur Vereinheitlichung der Vorgaben sind noch offen:
 - Artikel 28: Verfahrensschritte der Unternehmer und vorzulegende Unterlagen bei Verdacht von Vorhandensein von unerlaubten Stoffen und Maßnahmensetzung/-überprüfung der Unternehmer zur Ermittlung und Vermeidung des Kontaminationsrisikos
 - Artikel 29: Methoden zur Feststellung und Bewertung des Vorhandenseins von nichtzugelassenen Stoffen und die Einzelheiten und des Formats der Informationen, die die Mitgliedstaaten der EK und den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen müssen

Umsetzung der EU-Vorgaben in Österreich

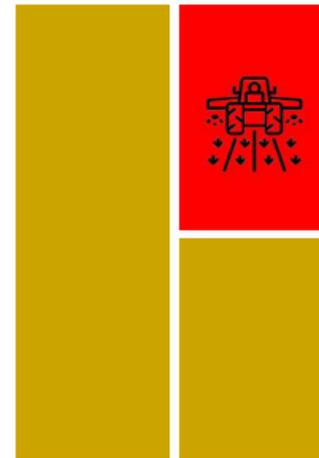
- Zuständigkeit für Biolandwirtschaft liegt beim BMASGK
 - Beirat für biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG und Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
- Zuständigkeit für Ländliche Entwicklung/ÖPUL liegt beim BMNT
- Überprüfung der Einhaltung der Bio-Richtlinien durch private, akkreditierte, unabhängige Bio-Kontrollstellen und zusätzlich Überprüfung der ÖPUL-Vorgaben durch die AMA-Biokontrolle
 - Blattproben:
 - Rückstände v.a. im Wein-, Obst-, Gemüse-, Ackerbau
 - Aberkennung der ÖPUL-Bio-Prämie
 - betroffene Fläche muss zurück in die Umstellung
 - Aberkennung Bio-Status des betroffenen Produktes

Umsetzung der EU-Vorgaben in Österreich II

- Maßnahmenkatalog für die biologische Produktion – gültig seit 1.1.2018



„Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels durch Dritte.“
(Nr. C.2.10)



„Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen chem.-synth. Pflanzenschutzmittels.“
(Nr. C.2.7)

- A. Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur
- B. Neuumstellung der tatsächlich betroffenen Fläche sowie Vermarktung/Verwendung der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß VO-Vorgaben

- A. Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur
- B. Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit Bezug auf die biologische Produktion und Neuumstellung des gesamten Betriebs

Quelle: Jöchlinger, 2018, 6

Anforderungen des Lebensmitteleinzelhandels

- Verarbeitungsbetriebe und Lebensmitteleinzelhandel führen sehr viele Produktanalysen durch
 - Risikoreiche Kulturen: Kräuter, Gemüse, Obst...
 - Untersuchungsergebnisse nicht öffentlich zugänglich
- KonsumentInnen wünschen sich „rückstandsfreie“ Produkte
- Man orientiert sich oft am BNN-Wert (Bundesverband Naturkost Naturwaren): **0,01 mg/kg** unter Berücksichtigung von Verarbeitungsfaktoren, Messunsicherheit etc.
- Werbung versus Öffentlichkeitsarbeit

Beirat für die biologische Produktion – Fachausschuss Rückstände

- Beschluss zur Einrichtung eines Fachausschusses zum Thema „Harmonisierung der Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen unerlaubter Pflanzenschutz-, Desinfektions- und Reinigungsmittel gemäß Art.16 Abs. 1 lit. a, e und f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der biologischen Produktion“ in der Sitzung vom 18. Oktober 2016
- Erste Sitzung im Februar 2017 – Diskussionen noch nicht abgeschlossen
- Komplexe Sachverhalte – langwierige Arbeit notwendig
- Zusammenarbeit der konventionellen und biologischen Landwirtschaft unabdingbar – derzeit übernimmt Biolandwirt die volle Verantwortung bei Funde von Rückständen

Wohin geht die Reise?

Standardwert
RHG-VO

„default value“
0,01 mg/kg
+ Spezifika
RHG...Rückstandshöchstgehalt

Orientierungswert



< Nachweisgrenze



Säuglingsanfangs-/Folgebildung-VO



... ?

Raster

Wert	
$m < R \leq l$	Red
$n < R \leq m$	Yellow
$R \leq n$	Green

Baum



Gremium



case-by-case



Quelle: Jöchlinger, 2018, 9

Sicht der Interessenvertretung I

- Kein eigener Grenzwert für biologische Produkte – Biolandwirtschaft ist ein Prozess
- Unterscheidung zwischen Rückstände während der Vegetationsperiode und im Endprodukt
- Biologische Landwirtschaft findet nicht im „Glashaus“ statt
- Rückstände müssen umfassender diskutiert werden – Wert allein gibt keine Auskunft über die Einhaltung der Bio-Richtlinien und löst Verschuldensfrage nicht
 - Analysen werden immer genauer und besser
- Verursacher ist oft nicht feststellbar
 - zB beim Nachweis von Insektiziden und oder Fungiziden, Lagerschutzmitteln oder Reinigungs- und Desinfektionsmitteln

Sicht der Interessenvertretung II

- Vorbeugemaßnahmen betreffen beide – biologische und konventionelle LandwirtInnen
- Rechtzeitige Ausarbeitung von Vorschlägen für die EU-Bio-VO-RA
- Versicherungslösungen in mehrfacher Hinsicht problematisch, eher Notfallthema
 - Haftpflichtversicherungen etc.
- Ziel: Vermeidung bis Reduzierung zivilgerichtlicher Verfahren zwischen (Bio-) LandwirtInnen
- Koexistenz von konventioneller und biologischer Landwirtschaft – auch unter verschärften Vorgaben - muss möglich sein
- Zusammenarbeit aller Stakeholder – aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen ist erforderlich

DDI Sylvia Maria Schindecker
Referentin für Biolandwirtschaft und Gentechnikfreiheit
Abteilung Marktpolitik – Landwirtschaftskammer Österreich
s.schindecker@lk-oe.at
01/53441-8546

Danke für die Aufmerksamkeit!

Literaturverzeichnis

BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) (2012): Biologische Landwirtschaft in Österreich. 6., überarbeitete Aufl., Wien: Selbstverlag.

BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) (2013): Was heißt Biologische Landwirtschaft? Published by Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien, at: http://www.bmlfuw.gv.at/land/bio-lw/bedeutung/was_bedeutet_bio.html (05.04.2016).

BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) (2015): Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 – Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft. Wien: Selbstverlag.

BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) (2017): Grüner Bericht – Bericht über die Situation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft. Wien: Selbstverlag.

BMNT (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus) (2018): Bio-Betriebe und Bio-Flächen 2018. Per Email gesendet am 17.10.2018.

Europäischer Rat (2007): VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Europäische Kommission (2008): VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Europäischer Rat und Europäisches Parlament (2018): VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

Jöchlinger, E. (2018): Betrachtung aus der Perspektive des Kontrollsystems der biologischen Produktion. Vortrag am 9. Juli 2018 – Dialog Zukunft Pflanzenbau – Runder Tisch „Koexistenz/Abdrift“